



Information

Aufnahme von Umschülerinnen und Umschülern

Umschülerinnen und Umschüler sind nicht schulpflichtig (§ 54 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes) und haben deshalb keinen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht einer berufsbildenden Schule. Die berufsbildenden Schulen können jedoch Umschülerinnen und Umschüler gegen Zahlung einer Gebühr im Rahmen vorhandener Kapazitäten aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei der Beschulung von Umschülerinnen und Umschülern handelt es sich um ein Rechtsverhältnis zwischen dem Schulamt und der Umschülerin/ dem Umschüler. Das bedeutet, dass das Schulgeld nur mit der Umschülerin/ dem Umschüler abgerechnet werden darf, es sei denn, es liegt eine Abtretungserklärung der Umschülerin/ dem Umschüler vor.

Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule ist nur möglich, wenn:

- die Kostenträgerin/ der Kostenträger die **Kostenübernahmeerklärung** unterschrieben hat
- oder
- die Umschülerin / der Umschüler den **Bildungsgutschein mit der Bildungsgutschein-Nummer** oder **Bewilligungsbescheid** der Kostenträgerin /des Kostenträgers vorgelegt und die **Abtretungserklärung** unterschrieben hat.

Die Kostenübernahmeerklärung muss vor Beginn des Unterrichts vorliegen, andernfalls erfolgt keine Aufnahme in die berufsbildende Schule.

Claudia Rass-Polacek
Schulleitung